

Sitzung vom 5. Juli 1995

2003. Dringliche Interpellation (Untersuchung bezüglich illegalem, privatem Handel mit Militärmaterial im Kantonalen Zeughaus Zürich)

Kantonsrat Hans-Peter Portmann, Zürich, hat am 12. Juni 1995 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Aufgrund mir vorliegender Informationen bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass betreffend illegalen, privaten Handel mit Militärmaterial im Kantonalen Zeughaus Zürich die Militärdirektion von Ende 1993 bis Mai 1994 eine Voruntersuchung durchgeführt hat und im September 1994 abermals diesbezüglich eine Untersuchung eingeleitet hat?
2. Weshalb wurde im Mai 1993 auf eine formelle Untersuchung verzichtet, und warum liegen bei der laufenden Untersuchung bis heute keine entlastenden oder belastenden Ergebnisse vor, nachdem die Mitarbeiterbefragung im Oktober 1994 abgeschlossen wurde?
3. Weshalb hat die Militärdirektion bis heute keine Strafanzeige eingereicht, nachdem seit Ende 1993 bei ihr und beim kantonalen Ombudsmann verschiedene Zeugenaussagen eingegangen sind?

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktion des Militärs

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringlich erklärte Interpellation Hans-Peter Portmann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Generalsekretär der Militärdirektion führte vom 11. Januar bis 21. April 1994 eine Voruntersuchung betreffend angebliche Unregelmässigkeiten im Kantonalen Zeughaus Zürich. Anlass für die Abklärungen bildeten Vorwürfe und Verdächtigungen einer Mitarbeiterin des Kantonalen Zeughauses Zürich (Meldeerstatterin) gegenüber anderen Mitarbeitern. Die geltend gemachten Unregelmässigkeiten betrafen unter anderem den privaten Handel mit Gegenständen der persönlichen Ausrüstung (z.B. Ordonnanzschuhe). In der Voruntersuchung liessen sich keine Beweise für Unregelmässigkeiten finden. Es wurde festgestellt, dass die Liquidation von Ausrüstungsgegenständen und deren Umfang den Vorgaben des Bundes (Kriegsmaterialverwaltung) entsprachen. Die Abklärungen führten zum Schluss, auf die Durchführung einer formellen Untersuchung und auf eine Strafanzeige zu verzichten. Am 6. Mai 1994 stellte der damalige Militärdirektor das Verfahren ein.

Am 21. Juli 1994 informierte der Ombudsmann den Generalsekretär der Militärdirektion, dass ihm gegenüber am 12. Juli 1994 ein ehemaliger Mitarbeiter des Kantonalen Zeughauses Zürich Aussagen über die Verhältnisse im Zeughaus Zürich bis zum Jahr 1990 sowie über eine «schwarze Kasse» gemacht hätte. Im Anschluss daran nahm der Generalsekretär der Militärdirektion die Voruntersuchung unter Erweiterung der Untersuchungshandlungen und des Personenkreises wieder auf. Im Rahmen dieses Verfahrens machte der Rechtsvertreter der Meldeerstatterin geltend, es seien im Kantonalen Zeughaus Zürich «bündelweise und entgegen den Vorschriften ausgediente Armeebekleidungsstücke an Private verkauft»

worden. Der Erlös sei nicht bestimmungsgemäss verwendet worden. Gleichzeitig benannte er eine Reihe von aktiven und ehemaligen Mitarbeitern des Kantonalen Zeughauses Zürich, welche entsprechende Beobachtungen gemacht hätten.

Eine breit angelegte Mitarbeiterbefragung und weitere Untersuchungshandlungen zeigten, dass im Kantonalen Zeughaus Zürich verschiedene Kassen vorhanden waren. Unklar blieb die effektive Speisung dieser Kassen. Ob Verstösse gegen das Verbot der Annahme von Geschenken oder andere strafbare Handlungen vorlagen, konnte nicht abschliessend geklärt werden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil in der Voruntersuchung insbesondere gegenüber ehemaligen Mitarbeitern Mittel und Möglichkeiten der Strafprozessordnung wie z.B. Einvernahme, Beschlagnahme von Beweismitteln usw. nicht zur Verfügung standen.

Aufgrund der vorliegenden Verdachtsmomente erstattete der damalige Militärdirektor am 19. Januar 1995 gestützt auf § 21 der Strafprozessordnung formell Strafanzeige. Auf eine Information der Öffentlichkeit hatte die Militärdirektion zum Schutz der durch die Voruntersuchung bereits genug verunsicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonalen Zeughauses hingegen bewusst verzichtet.

Der bisherige Betriebsleiter des Kantonalen Zeughauses wurde am 31. Mai 1995 pensioniert. Sein Nachfolger ist bestrebt, die aufgrund der Verdächtigungen angespannte Arbeitssituation im Kantonalen Zeughaus Zürich zu verbessern. Die in der Begründung der Interpellation erwähnte Untersuchung von 1987 kann mit der vorliegenden Strafanzeige nicht in Verbindung gebracht werden. Im übrigen verbietet die laufende Strafuntersuchung weitere Angaben zur Sache.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Militärs.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi